Herrmanns GmbH Kfz-Technik und Recycling
– Instandsetzungsbedingungen für Kfz-Teile –

Stand: 10.2017

I. Auftragsgegenstand und Auftragserteilung

Der Auftrag kann die Verwendung von Neuteilen, generalüberholten-, teilüberholten oder gebrauchten Fahrzeugteilen zum Inhalt haben. Neuteile werden verwendet, sofern der Auftrag keine abweichende Bestimmung trifft.

Im Auftragsschein oder in einem Bestätigungsschreiben werden die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bezeichnet sowie ein voraussichtlicher Fertigstellungstermin angegeben.

II. Preisangaben im Auftragsschein; Kostenvoranschlag

Die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich anfallenden Preise vermerkt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich im Auftragsschein.

Verlangt der Auftraggeber einen schriftlichen Kostenvoranschlag, sind in diesem die anfallenden Arbeiten und Ersatzteile im Einzelnen mitzuteilen und mit den jeweiligen Preisen inklusive der Umsatzsteuer anzugeben. Der Auftragnehmer ist an den Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Sofern vereinbart, werden die zur Erstellung eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen dem Auftraggeber berechnet. Erfolgt aufgrund des Kostenvoranschlages die Erteilung eines Auftrages, so werden diese Kosten mit den bei der Durchführung der Reparatur verwertbaren Kosten verrechnet.

III. Fertigstellung

Schriftlich als verbindlich bezeichnete Fertigstellungstermine verpflichten den Auftragsnehmer bei einer Nichteinhaltung zum Ersatz des dadurch eingetretenen Verzugsschadens nur, sofern die Verzögerung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruht.

Der Auftragnehmer ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, wenn nicht der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

Für eine infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörung oder ohne eigenes Verschulden des Auftragnehmers eingetretene Verzögerung der Fertigstellung kommt eine Haftung des Auftragnehmers nicht in Betracht. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall jedoch – soweit möglich und zumutbar – den Auftraggeber von der Verzögerung zu unterrichten und auf Verlangen den Auftragsgegenstand gegen Bezahlung der Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen auszuhändigen.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

IV. Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, im Betrieb des Auftragnehmers.

Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers bei Verschulden.

V. Zahlung

Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig.

Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kommt eine Aufrechnung nur in Betracht, sofern die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.

VI. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
2. Die Verjährungsverkürzungen in Ziff. 1 Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Die Haftung des Auftragsnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen für fahrlässig verursachte Schäden ist beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaig damit verbundene Nachteile (höhere

Versicherungsprämie, Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung).

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziff. 2 dieses Abschnitts entsprechend.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt VII. (Haftung für Sachmängel) geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
3. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. (Haftung für Sachmängel), Ziff. 3 und 4 entsprechend.

IX. Eigentumsvorbehalt

Sofern eingebaute Ersatz- und Zubehörteile sowie Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

X. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Dieser Gerichtsstand gilt ebenso, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei der Klageerhebung unbekannt ist.